

**Vereinbarung  
zwischen der Stadt Schwerin  
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>  
über die Auswahl von Projekten  
im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte  
entsprechend Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013**

1. Die Stadt Schwerin wählt zur Umsetzung ihres vorgelegten Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) geeignete Projekte aus.
2. Sie verpflichtet sich, für die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Projektaufufe im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung eine diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten nach Artikel 125 Absatz 3 a)<sup>2</sup> der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 („AVO“) für die Einreichung bei den jeweiligen Aufrufen vorzunehmen. Grundlage der Projektauswahl sind die im jeweiligen Projektaufuf „integrierte Stadtentwicklung“ aufgeführten Auswahlkriterien.
3. Die Stadt Schwerin benennt eine Stelle<sup>3</sup>, die für die Projektauswahl verantwortlich ist. Diese Stelle fungiert entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und Artikel 123 Absatz 6 AVO als Zwischengeschaltete Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Projektauswahl. Dabei ist auf eine klare organisatorische Trennung zwischen den für die Projektauswahl und den für die Projektentwicklung Verantwortlichen zu achten.
4. Die Projektauswahl für die einzureichenden Projekte erfolgt durch ein von der Stadt Schwerin für diesen Zweck eingesetztes Auswahlgremium. Die Besetzung des Gremiums und der Auswahlprozess werden so gestaltet, dass kein förderfähiger Träger benachteiligt ist (diskriminierungsfreie Auswahl von Vorhaben).
5. Bei der Projektauswahl durch die Stadt Schwerin zu den Aufrufen des Landes wird gewährleistet, dass im Laufe der Förderperiode beide mit der EFRE-Förderung adressierten thematischen Ziele – Ziel 6 („*Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz*“) und Ziel 9 („*Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung*“) angesprochen werden.
6. Das Verfahren und die Ergebnisse der Projektauswahl werden von der unter 3. benannten Stelle schriftlich dokumentiert. Die Verwaltungsbehörde, die EFRE-Fondsverwaltung, die Prüfbehörde und die Prüforgane der EU sowie von ihnen beauftragte Dritte haben das Recht, die Projektauswahl zu überprüfen

---

<sup>1</sup> Vertreten durch die EFRE-Fondsverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Referat EFRE-Fondsverwaltung/ -steuerung)

<sup>2</sup> Hier ist geregelt, dass in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufzustellen und – nach Billigung – anzuwenden sind, die 1. sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der Ziele des EFRE-Programms beitragen, die 2. nicht diskriminierend und transparent sind und die 3. den allgemeinen Grundsätzen (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung) Rechnung tragen.

<sup>3</sup> z. B. Stadtvertretung, Baudezernat, Stadtplanungsamt

7. Die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit, die Bewilligung, Prüfung und Auszahlung erfolgt durch die vom Land hierzu beauftragte zwischengeschaltete Stelle Landesförderinstitut (LFI).
8. Ein Anspruch auf Förderung der durch die Stadt Schwerin ausgewählten Projekte besteht nicht.

16.10.2015  
Datum

9.11.15  
Datum

C. R.  
EFRE-Fondsverwaltung

i. V. Woll  
Stadt Schwerin

**Stelle, die gemäß Punkt 3 für die Projektauswahl zuständig ist:**

Bezeichnung: Fachbereich f. Stadtentwicklung u. Wirtschaft

Ansprechpartner: Kerstin Thiele

Anschrift: Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

\_\_\_\_\_